

15.04.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - G - K - U - Wizu **Punkt** der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: "Biowissenschaften und Biotechnologie: Eine Strategie für Europa"

KOM(2002) 27 endg.; Ratsdok. 6415/02

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Grundsätzlich ist das Bestreben der Kommission zu begrüßen, bei der Entwicklung im Bereich der Biotechnologie Sorge zu tragen, dass Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher und der Schutz der Umwelt gewährleistet sind und die gemeinsamen Grundwerte und ethischen Grundsätze eingehalten werden.
2. Der Bundesrat verweist allerdings auf seinen Beschluss vom 30. November 2001 (BR-Drucksache 764/01 (Beschluss)) und stellt fest, dass die derzeit gegebenen Anregungen im Strategieteil weitgehend nicht umgesetzt wurden. Es werden weiterhin die Begriffe Biowissenschaften, Biotechnologie und

Ausgeliefert am 16. APR. 2002

Gentechnologie nicht eindeutig definiert und miteinander vermischt, ohne die grundlegenden Unterschiede zu berücksichtigen.

3. Bei der Beschreibung des Potenzials der Biowissenschaften liegt der Fokus eindeutig auf den positiven Erwartungen und Chancen, es fehlt eine ausgewogene Darstellung von möglichen ökologischen, gesundheitlichen und ökonomischen Risiken.
4. Forschung und angewandte Biotechnologie müssen mit einer Technikfolgenabschätzung eng verbunden werden. Auf Grund der stark begrenzten bzw. nicht vorhandenen Rückholbarkeit, der fehlenden Erfahrungen im großflächigen Anbau und bestehender Wissenslücken muss bei der Anwendung der Gentechnologie außerhalb von geschlossenen Systemen Risikoforschung und Risikomanagement immer dem Vorsorgeprinzip folgen (s. KOM (2000) 1 endg., Mitteilung der Kommission über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips). Ein entsprechender Hinweis fehlt.
5. Bei fehlenden oder unzuverlässigen wissenschaftlichen Daten sollten Produkte grundsätzlich nicht zugelassen werden, da eine Risikobewertung nicht möglich ist und hier der Vorsorgeaspekt unbedingten Vorrang vor sonstigen Interessen haben muss.
6. Der erklärte Wille der Kommission, dass die Wahlfreiheit der Verbraucher und der Wirtschaftsakteure, ob sie GVO-Produkte erwerben oder benutzen, sichergestellt sein muss, wird vom Bundesrat ausdrücklich begrüßt.
7. Aus Ländersicht sind trotz vielfältiger Einzelregelungen zahlreiche praktische Fragen der Überwachungsmöglichkeiten der Gentechnik im Sinne eines effektiven Vollzugs sowohl angesichts der eingeschränkten finanziellen und personellen Kapazitäten als auch in Folge unzureichender überwachungsrelevanter Informationen offen. Eine entsprechende Aktion, die die Überwachungsbehörden in den einzelnen Mitgliedstaaten und in den Beitrittsländern aber auch in einem Europäischen Netzwerk in die Lage versetzen, den steigenden Ansprüchen gerecht zu werden, fehlt im Aktionsplan.
8. Bezüglich der Aktion 5 zum Schutz geistigen Eigentums bekräftigt der Bundesrat seinen Beschluss vom 1. Dezember 2000 (BR-Drucksache 655/00 (Be-

schluss)), wonach auf europäischer Ebene ein Änderungsprozess der Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (EG/98/44) erforderlich ist, um die erforderlichen Verbesserungen und Präzisierungen zu erreichen.

9. Ein europäischer Dialog über ethische Werte wird begrüßt. Die breite gesellschaftliche Diskussion um die Stammzellenforschung hat gezeigt, dass hier erheblicher Bedarf besteht. Bei der Aktion 16 (Konsens über ethische Leitlinien) sollten deshalb auch Berufsverbände, die Hochschulwelt und andere Akteure beteiligt werden.
10. Das Klonen von Menschen wird vom Bundesrat abgelehnt, ein weltweites Übereinkommen sollte alle Zielsetzungen des Klonens menschlichen Lebens umfassen.
11. Die Einbeziehung der Frage der Verantwortung Europas gegenüber der Dritten Welt ist angesichts der globalen Bedeutung der Biowissenschaften zwingend, allerdings darf beim Ex- und Import oder der technischen Unterstützung von Gentechnologie nicht hinter die europäischen Normen zurückgefallen werden. Die Aussage, dass ordnungspolitische Vorschriften den bestehenden Handel nicht gefährden dürfen und so ausgestaltet werden sollten, dass auch Entwicklungsländer Biowissenschaften und Biotechnologie nach ihren eigenen Möglichkeiten entwickeln können, hält der Bundesrat unter Vorsorge- und Verantwortungsaspekten für untragbar.

B

12. Der Agrarausschuss,
der Gesundheitsausschuss,
der Ausschuss für Kulturfragen und
der Wirtschaftsausschuss
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.